

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 45.502/4
VOM 15. DEZEMBER 2008

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, vierte Kammer, der am 19. November 2008 von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf "zur Zustimmung zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und [zu] dessen Fakultativprotokoll, geschehen zu New York am 13. Dezember 2006" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben :

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten zu untersuchen.

Hinsichtlich dieser drei Punkte sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

Allgemeine Bemerkungen

1. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und dessen Fakultativprotokoll sind zwei verschiedene Verträge. Sie müssen also Gegenstand von verschiedenen Artikeln des verfügenden Teils des Dekretvorentwurfs sein.

2. Artikel 47 des Übereinkommens betrifft die Änderungen dieses internationalen Vertrags.

Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels sind unbedenklich, da sie die "ausdrückliche" Annahme der Vertragsstaaten vorsehen, was im belgischen Recht mit der Zustimmung der zuständigen Parlamente übereinstimmt.

Absatz 3 von Artikel 47 des Übereinkommens lautet wie folgt :

"Wenn die Konferenz der Vertragsstaaten dies im Konsens beschließt, tritt eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung, die ausschließlich die Artikel 34, 38, 39 und 40 betrifft, für alle Vertragsstaaten am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeerkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht."

Artikel 47, Absatz 3, des Übereinkommens, dessen Billigung beabsichtigt wird, enthält somit Sonderbestimmungen bezüglich des Inkrafttretens von Änderungen der Artikel 34, 38, 39 und 40 des Übereinkommens.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft durch eine Änderung dieser vier Artikel gebunden sein kann, ohne dass das Parlament vorher von deren Inhalt Kenntnis erhalten hat und dazu seine ausdrückliche Zustimmung geben konnte.

Gemäß Artikel 167, § 3, der Verfassung werden die Verträge aber erst wirksam, nachdem sie die Zustimmung des Parlaments erhalten haben.

Nichts hindert jedoch das Parlament daran, seine Zustimmung zu etwaigen Änderungen bestimmter Artikel des Übereinkommens im voraus zu geben.

Es kann nämlich zugelassen werden, dass unter bestimmten Bedingungen das Parlament einem Vertrag oder einer Änderung dieses Vertrags im voraus zustimmen kann ⁽¹⁾. Damit eine solche vorherige Zustimmung mit Artikel 167, § 3, der Verfassung vereinbar ist, muss das Parlament die Grenzen der künftigen Änderungen kennen und angeben. Im vorliegenden Fall bestimmt Artikel 47, Absatz 3, des Übereinkommens seinen genauen Anwendungsbereich und die Regeln bezüglich des Inkrafttretens von Änderungen der Artikel 34, 38, 39 und 40 des Übereinkommens. Unter diesen Umständen kann das Parlament aufgefordert werden, den etwaigen Änderungen der vier Artikel im voraus zuzustimmen.

Wenn es die Absicht der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist, eine solche vorherige Zustimmung vorzusehen, ist der Dekretvorentwurf mit einer ausdrücklichen Bestimmung in diesem Sinn zu ergänzen.

⁽¹⁾ Kass., 19. März 1981, *Pas.*, I, 779.

Diese Bestimmung könnte wie folgt abgefasst werden :

"Die Änderungen der Artikel 34, 38, 39 und 40 des Übereinkommens, die unter Anwendung von Artikel 47, Absatz 3, dieses Übereinkommens in Kraft treten werden, sind uneingeschränkt wirksam."

Damit das Parlament ggf. imstande ist, der Regierung rechtzeitig mitzuteilen, dass es einer bestimmten Änderung eines der Artikel 34, 38, 39 oder 40 nicht zustimmt, muss der Vorentwurf außerdem um eine Bestimmung ergänzt werden, die der Regierung die Verpflichtung auferlegt, dem Parlament innerhalb einer bestimmten Frist jede unter Anwendung von Artikel 47, Absatz 3, des Übereinkommens angenommene Änderung zu einem dieser Artikel mitzuteilen ⁽²⁾.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass die vorherige Zustimmung zu den Änderungen der o.a. Artikel des Übereinkommens keine Abweichung bewirkt von der aus Artikel 190 der Verfassung und aus Artikel 48 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft hervorgehenden

⁽²⁾ Wenn das Parlament einer Änderung eines Artikels nicht zustimmt, ist die Regierung dazu verpflichtet, sich im Namen der Deutschsprachigen Gemeinschaft dieser Änderung zu widersetzen.
Siehe in diesem Sinn das Gutachten 42.374/3 vom 30. Januar 2007 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 6. Juli 2007 des Flämischen Parlaments "houdende instemming met het Protocol bij het Verdrag van 1998 betreffende de toegang tot informatie, inspraak bij besluitvorming en toegang tot de rechter inzake milieuaangelegenheden, betreffende registers inzake de uitstoot en overbrenging van verontreinigende stoffen, opgemaakt in Kiev op 21 mei 2003" geworden ist (Dok., Fl. Parl., 2006-2007, Nr 1230/1), und das Gutachten 41.096/2/V vom 11. September 2006 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 31. Mai 2007 des Wallonischen Parlaments "portant assentiment au Protocole à la Convention de 1998 sur l'accès à l'information, la participation du public au processus décisionnel et l'accès à la justice en matière d'environnement, portant sur les registres des rejets et transferts de polluants, fait à Kiev, le 21 mai 2003" geworden ist (Dok., Wall. Parl., 2006-2007, Nr. 585/1) http://nautilus.parlement-wallon.be/Archives/2006_2007/DECRET/585_1.pdf (05/03/2008).

Verpflichtung, diese Änderungen im Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen, damit sie im internen Recht wirksam sein können, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft ⁽³⁾ ⁽⁴⁾.

Besondere Bemerkung

Vorlegungserlass

Wie von dem Beauftragten des Ministers bestätigt wurde, gibt der Entwurf irrtümlicherweise an, dass er auf Vorschlag der Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport vorgelegt wird, wogegen der Dekretvorentwurf in Wirklichkeit von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus, vorgeschlagen wird.

Statt :

"Auf Vorschlag der Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport,"

⁽³⁾ Regeln, die von den Organen der internationalen Einrichtungen angenommen werden, können nämlich im innerstaatlichen Recht für verbindlich erklärt werden, indem sie in dem von diesen Einrichtungen ausgegebenen Amtsblatt veröffentlicht werden, und zwar aufgrund der Klauseln des betreffenden Vertrags (B. HAUBERT und C. DEBROUX, "L'application du droit international par le juge administratif", *APT*, 1998, 95).

⁽⁴⁾ Siehe in diesem Sinn das Gutachten 35.796/2/V vom 20. August 2003 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 27. November 2003 der Wallonischen Regierung "portant assentiment à la Convention Internationale sur le contrôle des systèmes antisalissure nuisibles sur les navires, faite à Londres, le 5 octobre 2001, ainsi qu'à ses annexes" geworden ist (Dok., Wall. Parl., 2003-2004, Nr 572/1, 22); das Gutachten 43.976/3 vom 10. Januar 2008 über einen Dekretvorentwurf "houdende instemming met het Internationaal Verdrag betreffende de controle van schadelijke aangroeiwerende systemen op schepen, opgemaakt in Londen op 5 oktober 2001" (Dok., Fl. Parl., 2007-2008, Nr 1588, 15-21); das Gutachten 44.486/4 vom 14. Mai 2008 über einen Ordonnanzvorentwurf "portant assentiment à la Convention internationale de 2001 sur le contrôle des systèmes antisalissure nuisibles sur les navires, faite à Londres le 5 octobre 2001".

schreibe man also :

"Auf Vorschlag des Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus,".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Ph. HANSE,	Kammervorsitzender,
	P. LIÉNARDY,	Staatsräte,
	J. JAUMOTTE,	
Frau	C. GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, Erste Auditorin, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

C. GIGOT

Ph. HANSE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Erste Auditorin, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.